

LSN Ferdinand-Wilhelm-Fricke-Weg 10 30169 Hannover

**Wolfgang Hein**  
Präsident

An die Delegierten des LSN Verbandstages

Semmelweisweg 31  
31737 Rinteln

Tel: 05724 95 11 - 21  
Fax: 05724 95 11 - 10

Wolfgang.Hein@lsn-info.de  
www.lsn-info.de

20. April 2019

**Satzungsändernder Antrag 2 des Präsidiums Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V.  
zum LSN Verbandstages am 18.05.2019**

Hiermit stellt das Präsidium des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. den satzungsändernden Antrag, dass Beiträge der Dachverbände ohne Beschluss des Verbandstages an die Vereine weitergereicht werden können.

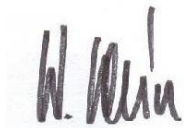
**Begründung:**

Die Anpassung des §11 erfolgt aufgrund der Tatsache, dass mögliche Beitragserhöhungen der Dachverbände momentan nicht direkt weitergereicht werden können.

Beschließt der Verbandstag einer möglichen Beitragserhöhung eines Dachverbandes zu folgen und die erwartete Erhöhung fällt geringer aus, muss der Verband den beschlossenen Beitrag einziehen, da kein Vorratsbeschluss gefasst werden kann.

Andersherum verhält es sich, wenn die erwartete Erhöhung höher ausfällt, dann muss der Verband die Differenz selber tragen, was zu Liquiditätsproblemen führen kann.

Mit freundlichen Grüßen



Im Namen des Präsidiums  
Wolfgang Hein  
(Präsident)

**Antrag 2: Satzungsändernder Antrag des Präsidiums an den Verbandstag des Landesschwimmverbandes Niedersachsen e.V. am 18. Mai 2019**

Das Präsidium des Landesschwimmverbandes Niedersachsen stellt an den Verbandstag am 18. Mai 2019 folgenden satzungsändernden Antrag:

Aktuelle Satzung	Antrag des Präsidiums	Begründung/Anmerkung
<p>§ 11 – Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren</p> <p>1) Der LSN erhebt alljährlich von den Mitgliedsvereinen den vom Verbandstag beschlossenen Beitrag. Beitragsgrundlage ist die Zahl der per 1. Januar eines jeden Jahres dem LSB für den Zuständigkeitsbereich des LSN gemeldeten Mitglieder. Näheres regelt die Geschäftsordnung. In dem vom LSN erhobenen Beitrag sind die an den DSV und DOSB weiterzuleitenden Beiträge enthalten</p>	<p>§ 11 – Mitgliedsbeitrag, Aufnahmegebühren</p> <p>1) Der LSN erhebt alljährlich von den Mitgliedsvereinen den vom Verbandstag beschlossenen <b>LSN Beitrag, bestehend aus einem Beitrag pro Vereinsmitglied.</b> Beitragsgrundlage ist die Zahl der per 1. Januar eines jeden Jahres dem LSB für den Zuständigkeitsbereich des LSN gemeldeten Mitglieder. <del>In dem vom LSN erhobenen Beitrag sind die an den DSV und DOSB weiterzuleitenden Beiträge enthalten</del>  <b>Zusätzlich erhebt der LSN bei seinen Mitgliedern die jeweils gültigen Beiträge seiner Dachverbände (z.B. DSV bzw. DOSB)</b>            Näheres regelt die Geschäftsordnung.</p>	<p>Die Anpassung des §11 erfolgt aufgrund der Tatsache, dass mögliche Beitragserhöhungen der Dachverbände momentan nicht direkt weitergereicht werden können. Beschließt der Verbandstag einer möglichen Beitragserhöhung eines Dachverbandes zu folgen und die erwartete Erhöhung fällt geringer aus, muss der Verband den beschlossenen Beitrag einziehen, da kein Vorratsbeschluss gefasst werden kann. Andersherum verhält es sich, wenn die erwartete Erhöhung höher ausfällt, dann muss der Verband die Differenz selber tragen, was zu Liquiditätsproblemen führen kann.</p>